

Beschlossene Satzungsanträge

Satzungsantrag S 01

Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit des 14. Landesparteitages am 29./30.10.2022

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand besteht aus insgesamt 19 vom Landesparteitag zu wählenden Mitgliedern, darunter die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes.
- (2) Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus 8 Mitgliedern, darunter
 - a) zwei Landesvorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende
 - c) eine Landesschatzmeisterin oder ein Landesschatzmeister,
- (3) Kreisverbände, die nicht durch eine vom Landesparteitag gewähltes Mitglied im Landesvorstand vertreten sind, können für dieses Gremium ein beratendes Mitglied benennen. Gleiches gilt für den Jugendverband der Partei.
- (4) Der Landesvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Landesvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einem ordentlichen Parteitag im darauffolgenden Kalenderjahr stattfinden.
- (5) Eine Neuwahl des Landesvorstandes oder eventuelle Nachwahlen finden auf Beschluss des Landesparteitages statt.
- (6) Dem Landesvorstand gehören zwei hessische Mitglieder der Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag und zwei Vertreter der Fraktion DIE LINKE im Hessischen Landtag mit beratender Stimme an.
- (7) Der Landesparteitag kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme bestimmen.

Satzungsantrag S 03

Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit des 14. Landesparteitages am 29./30.10.2022

§ 28 Revisionskommissionen

- (1) Im Landesverband sowie in den Kreisverbänden sind Finanzrevisionskommissionen zu bilden. Die Landesfinanzrevisionskommission wird durch den Landesparteitag, Kreisrevisionskommissionen durch Kreisparteitage gewählt.
- (2) Die Landesfinanzrevisionskommission und die Finanzrevisionskommissionen der Kreisverbände bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitz.
- (3) Mitglieder von Vorständen, des Bundesausschusses oder ähnliche Parteiausschüsse auf Landes- und Kreisebene, Mandatsträgerinnen und Mandatsträger derselben Ebene wie die entsprechende Kommission, Angestellte der Partei oder von mit ihren verbundenen Unternehmen bzw. Institutionen sowie Mitglieder, die auf andere Weise regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen, können nicht Mitglieder der Finanzrevisionskommissionen sein.
- (4) Die Revisionskommissionen auf Landes- und Kreisverbandsebene prüfen die Finanztätigkeit des Landesvorstandes und der Kreisvorstände sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie unterstützen die jährliche Finanz- und Vermögensprüfung gemäß Parteiengesetz.
- (5) Die Landesfinanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit des Landesvorstandes sowie dessen Umgang mit dem Parteivermögen und berichten dem Parteitag darüber. Die Kreisfinanzrevisionskommissionen prüfen die Finanztätigkeit der Kreisvorstände sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie berichten dem Kreisparteitag darüber.

- (6) Das Nähere zu Aufgaben und Arbeitsweise der Landes- und Kreisfinanzrevisionskommissionen regelt ~~eine vom Landesparteitag zu beschließende Ordnung~~ die Bundesordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommissionen.

Satzungsantrag S 05

Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit des 14. Landesparteitages am 29./30.10.2022

Im §15 der Landessatzung „Aufgaben des Landesparteiages“ wird im Abschnitt (2) eingefügt:
„Dem Landesparteitag vorbehalten ist die Beschlussfassung über die Aufgaben einer Vertrauensgruppe“.

Satzungsantrag 06

Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit des 14. Landesparteitages am 29./30.10.2022

Im § 19 der Landessatzung „Aufgaben des Landesvorstandes“ im Abschnitt „(2) Zu seinen Aufgaben gehören im Einzelnen...“ wird eingefügt:
„h. Der Landesvorstand benennt eine Vertrauensgruppe“

Änderungsantrag 113

Beschluss mit satzungsändernder Mehrheit des 14. Landesparteitages am 29./30.10.2022

Der folgende Satzungsparagraf 38 wird in die Landessatzung eingefügt:

§ 38 Landesschiedskommission

- (1) Die Landesschiedskommission ist für alle Verfahren und Wahlanfechtungen erstinstanzlich zuständig, die nicht gemäß § 4 der Schiedsordnung in die ausschließliche Zuständigkeit der der Bundesschiedskommission fallen.
- 2) Die Landesschiedskommission kann im Ergebnis eines ordentlichen Schiedsverfahrens
- (a) Maßnahmen anordnen, die der Wiederherstellung der satzungsmäßigen Ordnung in der Partei dienen.
 - (b) Mitglieder nach § 3 Absatz 4 aus der Partei ausschließen
 - (c) in Fällen sexualisierter oder diskriminierender Übergriffe gegen die Unversehrtheit oder die Würde von Personen, kann die Schiedskommission das Ruhen von Parteiämtern und /oder sonstiger Mitgliedsrechte für eine Höchstdauer von zwei Jahren anordnen.
- (3) Auf Antrag kann die Schiedskommission im schriftlichen Verfahren vorläufige Maßnahmen zur Sicherung der Mitgliederrechte, dem Schutz vor sexualisierten oder diskriminierenden Übergriffen sowie zur Gewährleistung der Handlungsfähigkeit von Organen der Partei treffen. Dazu können das Ruhen von Parteiämtern, Zugangsregelungen zu Versammlungen der Partei und/oder sonstige Einschränkungen der Mitgliederrechte für eine Höchstdauer von 6 Monaten, oder bis zum Abschluss eines ordentlichen Schiedsverfahrens, angeordnet werden. Eilbedürfnis und Sicherheitsinteressen sind glaubhaft zu machen. Den Beteiligten muss Gelegenheit zu den Stellungnahmen gegeben werden.
- (4) Gegen einen Beschluss der Landesschiedskommission ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- (5) Für Landeschiedsverfahren gelten die Bestimmungen der Bundesschiedsordnung der Partei